

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim
zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung
(EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie
der Schweinepest-Verordnung**

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) /2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/ 429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:**I.**

1. Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 06.09.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone II festgelegt:

2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

II.

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.
- 1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperrzone II erlegten Wildschweinen von dem Erlegeort/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperrzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in eine von den Behörden gesondert aufgestellte Wild-/Kühlkammer in der Sperrzone II zulässig.

Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringen von Wildschweinefleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim genehmigt werden:

- a) für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperrzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperrzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt;
 - b) zur Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 (z.B. Metzgereien) innerhalb der Sperrzone II und ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher innerhalb der Sperrzone II;
 - c) zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.
- 1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind sowie der Bereich der Neckarwiesen zwischen der B 44 und der B 38. Die Anordnung gilt nicht für eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze und das Training von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden. Sonstige Regelungen zu Anleinplichten insb. aus § 6 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- 1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).
- 1.1.5. GrundstückseigentümerInnen und GrundstücksbesitzerInnen haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

- a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
 - c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.
- 1.1.6. Radfahren einschl. Mountainbikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden. Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein.
Die Nutzung von Mountain-Bike-Trails ist in der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II untersagt.
- 1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.
- 1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Verbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundausbildung. Waldpädagogische Veranstaltungen am Tag werden vom Verbot von Veranstaltungen außerhalb bebauter Ortslagen ebenfalls ausgenommen, wenn diese durch forstliches Fachpersonal oder staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen durchgeführt werden.
- 1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15 Meter ist und entsprechend eingesehen werden kann.

1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber – zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit – durchgeführt werden. Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet:

Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzabfuhr auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunction der WaldbesucherInnen (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch WaldbesitzerInnen oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können. Privates Holzwerben mit Holzleseschein und Schlagraumaufarbeitung sind verboten. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, zugelassen werden.

1.1.13. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist innerhalb bebauter Ortsteile erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 300 Metern zum Waldrand eingehalten wird. Wird dieser im Einzelfall unterschritten, gilt die Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind und durch die geplante Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Dies kann formlos an veterinaerdienst@mannheim.de erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

Die Nutzung von Böllerschüssen o.ä. ist untersagt.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist innerhalb von geschlossenen Ortschaften das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie die Nutzung von zugelassenen Knallkörpern, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, im Zeitraum vom 31.12.2024 (ab 00:00:01 Uhr) bis zum 01.01.2025 (bis 23:59:59 Uhr) erlaubt.

1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabyrinthen untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.

1.1.15. Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer 1.2.1 bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot.

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II mit Ausnahme einer Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze unter folgenden Maßgaben gestattet:

- a) Die Jagd ist so auszuüben, dass ein Versprengen der Wildschweine möglichst verhindert wird. Bei der Einzeljagd mit der Kugel unter Verwendung von Schalldämpfern.
- b) Die Jagd auf Schwarzwild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt. Die Genehmigung erlischt, sobald der Veterinärdienst Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald der Veterinärdienst der Stadt Mannheim über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert wurde. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.
- c) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen.
- d) Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren.
- e) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist untersagt.

1.2.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgerufen. Dies gilt nicht für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze.

Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwaschen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox. Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die

Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- 1.2.3 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagd ausübungs berechtigte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
- 1.2.4 Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.
- 1.2.5 Jagd ausübungs berechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupferproben ist auf eine hinreichende Durchtränkung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine bluthaltigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.
- 1.2.6 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagd ausübungs berechtigten aufzubewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der/die Jagd ausübungs berechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbutel muss mit der Nummer der (roten) Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet sein und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen ist nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zur selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probe- ein- sendung kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- 1.2.7 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II oder an einem vom Veterinärdienst der Stadt Mannheim bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.
- 1.2.8 Jagdausübungsberechtigte
- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
 - b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Mail: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundene Wildschweine obliegt ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.
- 1.2.9 Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. HundehalterInnen und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.2.10 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.
- 1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen
- 1.3.1. HalterInnen von Schweinen teilen dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich
- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

2. Für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze, gelten folgende Regelungen:

- 2.1 Ergänzend zu den Anordnungen unter Ziffer II.1. ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang:
 - a) Maßnahmen der Hiebsvorbereitung,
 - b) Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes,
 - c) Verkehrssicherungsmaßnahmen,
 - d) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf wilddicht gezäunten Flächen,
 - e) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf nicht wilddicht gezäunten Flächen nach vorherigem Abflug mit Drohne und Ausschluss von Schwarzwild,
 - f) vorbeugende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. § 14 Abs.1 Nr.5 LWaldG,
 - g) Holzerntemaßnahmen in einsichtigen Beständen ohne Dickungen,
 - h) Holzabfuhraktivitäten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden (dies beinhaltet auch das Ablängen von Stämmen zum Transport).Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. das amtliche Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeugs, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Der Veterinärdienst der Stadt Mannheim bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaft. Bei sämtlichen vorgenannten Tätigkeiten ist auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme um-

gehend zu unterbrechen und der Fund dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle großzügig zu umfahren.

- 2.2 Es gilt ein Jagdverbot; dies umfasst auch die Jagdhundausbildung. Erlaubt ist,
- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen, und dem diese unterstützenden Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera,
 - b) das Kirren von Schwarzwild an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotofallen (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim oder der Unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschicken von Kirrungen bleiben hiervon unberührt,
 - c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim
 - d) die Erlegung von bei der Suche nach Wildschweinkadavern oder in sonstiger Weise aufgefundenen schwerkranken Wildschweinen im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie von dabei annehmenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagd ausübungs berechtigten oder Personen mit Jagderlaubnis (§ 25 Abs. 1 S. 1 JWMG), sowie durch die in der Kadaversuche tätigen Personen begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils vom Veterinärdienst der Stadt Mannheim damit beauftragt worden sind,
 - e) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen im Feld und Offenland, im Abstand von mindestens 100 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.)) nach vorheriger Anzeige beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) sowie auf innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen,
 - aa) durch anerkannte, entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist;
 - bb) durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG.
- Die unter Ziffer II. 1.2. beschriebenen Regelungen zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gelten entsprechend.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfung

fungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwickeln/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen> verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 06.12.2024

gez. Specht
Oberbürgermeister